

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 28. September 1987

- G 5 h Illnau-Effretikon. Weisslingen.
G 9 h Wasserversorgung Agasul.
G 13 h Quellwasserfassungen "Agasul". Genehmigung der
Schutzzonen. *Ernst Winkler*

Das Ingenieurbüro Ernst Winkler, Effretikon, hat für die Quellwasserfassungen "Agasul" Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 17. April 1980 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau im Sinne der Vorprüfung zu den Schutzzonenakten abschliessend Stellung genommen.

Mit den Beschlüssen des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 3. März 1983 und des Gemeinderates Weisslingen vom 25. September 1986 sind die Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Agasul" festgesetzt und das dazugehörige Schutzzonenreglement erlassen worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Pfäffikon vom 20. April 1983 und vom 29. September 1986 sind gegen die, die Quellwasserfassungen "Agasul" betreffenden Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen "Agasul" gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellwasserfassungen "Agasul" dem Stadtrat Illnau-Effretikon und dem Gemeinderat Weisslingen. Mit separatem Beschluss kann diese an die Wasserversorgung Agasul delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Illnau-Effretikon und des Gemeinderates Weisslingen vom 3. März 1983 und 25. September 1986 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen "Agasul" werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1 : 5'000, Quellen "Agasul", Büro E. Winkler, Effretikon, Plan Nr. 100/9-1 vom Juli 1981
- Schutzzonenreglement

II. Der Stadtrat Illnau-Effretikon und der Gemeinderat Weisslingen werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 15, 8307 Illnau-Effretikon, den Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 18, 8484 Weisslingen, die Wasserversorgung Agasul, z.Hd. Herrn Rüegg, 8308 Agasul, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 28. September 1987
Ad/Ge/eb

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf